

Viehschauplatz- verordnung

2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
TARIF	3
GESUCH.....	4
PARKIEREN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Allgemeines

Grundsatz **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Benützung des Vihschauplatzes sowie den Gebührentarif.

Tarif

Grundsatz **Art. 2** Alle nicht von der Gebühr befreiten Benützer haben folgende Gebühren in CHF zu entrichten:

Parkgebühren	a) Personenwagen und motorlose Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu je 3,5 Tonnen	pro Tag	5.00
		pro Woche	10.00
		pro Monat	30.00
		pro Jahr	250.00
	b) Schwere Motorwagen ab 3,5 Tonnen	pro Tag	20.00
		pro Woche	40.00

Die Gebühren gelten pro Fahrzeug. Anhänger werden als separates Fahrzeug gewertet. Über die nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

Anlässe	c) Nutzung bis zum halben Vihschauplatz	pro Tag	20.00
	d) Nutzung mehr als der halbe Vihschauplatz	pro Tag	50.00

Strom **Art. 3** Für den Bezug von Strom bei Veranstaltungen gelten folgende Tarife:

Einmalige Grundgebühr (inkl. 20 kWh Strombezug)	CHF	50.00
Verbrauchsgebühr (ab 20 kWh Strombezug)	CHF	0.50 / kWh

Gesuch

Gesuch **Art. 4** Das Gesuch für die Benützung des Viehschauplatzes muss mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Grossveranstaltungen **Art. 5** ¹ Gesuche für die Benützung des Viehschauplatzes für Grossveranstaltungen gemäss Viehschauplatzreglement Artikel 6 sind spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung vollständig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Das Gesuch für Grossveranstaltungen umfasst mindestens die folgenden Unterlagen:

- a) Gesuch für die Benützung des Viehschauplatzes
- b) Angaben zur Veranstaltung: Standort, Detaillierter Zeitplan inklusive Auf- und Abbau sowie Daten der Anlässe, Betriebszeiten, erwartete Besucheranzahl, erwartete Lärmemissionen

Übrige Anlässe **Art. 6** Gesuche für übrige Anlässe sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Übernahme und Rückgabe **Art. 7** Der Zeitpunkt der Übernahme und der Zeitpunkt der Rückgabe sind mit dem Werkhof rechtzeitig vor Mietantritt festzulegen.

Parkdienst **Art. 8** Die Gemeinde bietet bei Veranstaltungen generell kein Parkdienst an.

Parkieren

Arten von Parkkarten **Art. 9** Die Parkkarten werden unterschieden in allgemeine Parkkarten und Parkkarten für Dauervermietungen.

- Bezugsberechtigung **Art. 10** ¹ Eine Parkkarte kann von natürlichen Personen und von juristischen Personen bezogen werden.
- ² Eine Parkkarte berechtigt zum Abstellen des registrierten Fahrzeuges.
- ³ Pro Parkkarte dürfen maximal zwei Kontrollschilder hinterlegt werden.
- Geltungsdauer **Art. 11** ¹ Parkkarten werden für höchstens 1 Jahr ausgestellt und sind nach Ablauf der Gemeindeverwaltung zurückzubringen.
- ² Die Parkkarte kann jährlich um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Allgemeine Parkkarten **Art. 12** ¹ Allgemeine Parkkarten ermöglichen innerhalb der Geltungsdauer das zeitlich unbeschränkte Parkieren im zugewiesenen Bereich. Vorbehalten bleibt Vihschauplatzreglement Artikel 14 Absatz 3.
- ² Eine allgemeine Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- Dauervermietungen **Art. 13** ¹ Die Gemeinde bietet 10 markierte Plätze zur Dauermiete an.
- ² Die Parkkarten für Dauervermietung ermöglichen innerhalb der Geltungsdauer das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf dem zugewiesenen Parkplatz.
- ³ Bei der Vergabe der Parkkarten für Dauervermietungen werden prioritär Privatpersonen mit Wohnsitz in Kirchdorf berücksichtigt.
- Rückgabe **Art. 14** ¹ Nicht mehr verwendete Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden.
- ² Bei zurückgegebenen Parkkarten wird die bereits bezahlte Gebühr für maximal 2 ganze, nicht benutzte Monate zurückerstattet.
- Entzug der Parkkarte **Art. 15** Muss eine Parkkarte wegen Missbrauch entzogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren.

Wohnmobile und
Wohnwagen

Art. 16 Das Übernachten im Wohnmobil oder Wohnwagen ist auf dem Vihschauplatz für eine einzelne Nacht erlaubt und fällt nicht unters Campingverbot gemäss Vihschuplatzreglement Art. 15 solange im Äusseren keine Nutzungen erfolgen oder Geräte und Möbel aufgestellt werden (z. B. Tisch, Bank, Stühle, Sonnenschirm, Grill).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 17 Der Benutzungstarif, erlassen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 13. Februar 2014 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 12. Dezember 2024.

Gemeinderat Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 9. Januar 2025 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.



Peter Blatti
Gemeindeschreiber